



Satzung über die Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Mittelherwigsdorf

T U R N H A L L E N S A T Z U N G

Aufgrund von § 4 und § 73 SächsGemO i.V.m. § 2 SächsKAG hat der Gemeinderat in der Sitzung am 29. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen und zuletzt am 25. März 2019 geändert:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf erhebt für die Benutzung der Turnhalle eine Benutzungsgebühr als Aufwendungsersatz.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Hauptnutzer ist die Grundschule Mittelherwigsdorf. Nutzungsberechtigt sind Personenvereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen sowie sonstige Nutzer.

Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, jugendfördernde Vereine sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

Nutzungsberechtigt sind weiterhin Vereine der Gemeinde Mittelherwigsdorf, welche die Halle für ihre Zwecke unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen wie Schulbetrieb, Sportbetrieb nutzen wollen. Diese Vereine sind verpflichtet, die Halle vor Beschädigungen durch ihre Nutzung zu bewahren und dafür Vorsorge zu treffen.

§ 3

Nutzungszeiten

Die Halle kann täglich nach Beendigung des Schulunterrichtes bis 22.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung oder der Schulleiter genehmigen. Die Belegung der Halle erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und den Schulleiter.

§ 4

Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei den im § 2 genannten Stellen zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens drei Wochen vorher zu stellen. Die Belegung der Sportstätten für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis zum 30. 6. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, -dauer und -zeit sowie der oder die Verantwortlichen anzugeben. Bei der Benutzung von Zweitschlüsseln sind die Namen der Schlüsselbesitzer anzugeben sowie die Anzahl der vorhandenen Schlüssel. Jeder Verein oder Verband oder sonstiger Dauernutzer erhält einen Schlüssel, werden mehrere Schlüssel benötigt, sind die Beendigung der Nutzung der Gemeindeverwaltung oder dem jeweiligen Schulleiter auszuhändigen.

2. Antragsberechtigt sind für die Schulen die Schulleiter, im übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.
3. Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet. Die Bestätigung des Nutzungsrechtes wird durch einen Nutzungsvertrag erteilt.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Erfolgt dies doch, wird die Erlaubnis und vorhandene Schlüssel sofort entzogen.
5. Die Gemeindeverwaltung und dem Schulleiter bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - die Anlage überbelastet oder reparaturbedürftig ist,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - gegen die Benutzungsverordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5 Gebühren

Für die Höhe der Gebühr durch Personengruppen ist in der Regel folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

- Gruppe A: alle eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit ihren Ortsteilen
- Gruppe B: alle Kindereinrichtungen, Schulsportgruppen und gemeinnützige Vereine für Kinder der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit ihren Ortsteilen
- Gruppe C: andere Schulen zu Unterrichtszwecken
- Gruppe D: auswärtige gemeinnützige Sportvereine, sonstige gemeinnützige Vereine und sonstige Nutzer
- Gruppe E: alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit ihren Ortsteilen

Gebühren je Stunde der Nutzung gemäß der Kalkulation der Anlagen 1 und 2:

- Gruppe A: 13,10 EUR/Stunde Betriebskosten der Anlage 2
- Gruppe B: gebührenfrei
- Gruppe C: 22,60 EUR/Stunde Betriebskosten der Anlage 1
- Gruppe D: 22,60 EUR/Stunde Betriebskosten der Anlage 1
- Gruppe E: 13,10 EUR/Stunde Betriebskosten der Anlage 2

§ 6 Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen sind beispielsweise Trainingseinheiten, Turniere, Punktspiele und Meisterschaften.

§ 7 Gebühren für sonstige Veranstaltungen

Für nichtsportliche Veranstaltungen, kommerzielle Veranstaltungen und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, wird im Einzelfall eine Miete von 11 EUR je Stunde zuzüglich der Betriebskosten nach Anlage 1 festgesetzt.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

1. Abrechnung der Gebühr

Die Abrechnung erfolgt in Form der Selbstanzeige jeweils zum 30.06. und 30.12. des jeweiligen Jahres in der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf.

Sollte die Abrechnung nicht oder nur unvollständig innerhalb von 10 Tagen nach dem Termin vorliegen, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Gebühr festzusetzen bzw. unter Zugrundelegung der geschätzten Nutzungsstunden festzulegen und zu erheben.

2. Gebühr bei Nichtbenutzung der überlassenen Halle

Für die überlassene aber nicht benutzte Halle werden 75 % der Miete und 75 % der jeweiligen Betriebskosten erhoben, falls eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, 28. März 2019



Hallmann
Bürgermeister

Beurkundung:

1. Diese Satzung wird entsprechend der Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf über die öffentliche Bekanntmachung, zuletzt geändert am 29. 1. 2001, veröffentlicht.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 11. April 2019 vollzogen.
3. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt am 12. April 2019.

Mittelherwigsdorf, 28. März 2019



Hallmann
Bürgermeister

Gebührenkalkulation der Betriebskosten für die Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Mittelherwigsdorf

Geschätzte Belegung:

Belegung für den Unterricht:	800 Stunden/Jahr
Belegung außerschulisch:	<u>800</u> Stunden/Jahr
Gesamtbelegung:	1.600 Stunden/Jahr

Betriebskosten 1

Unterhaltung der baulichen Anlage und Geräte		1.000,00	Euro
Bewirtschaftungskosten (Müllentsorgung, Schornsteinfeger etc.)		50,00	Euro
Stromkosten		2.000,00	Euro
Heizungskosten		5.000,00	Euro
Reinigungsmittel		0,00	Euro
Wasser- und Abwassergeld		350,00	Euro
Versicherung		961,00	Euro
Hallenreinigung durch eigenes Reinigungspersonal (IV Reinigung)		5.500,00	Euro
Hausmeister (IV Bauhof)		7.000,00	Euro
IV Hauptamt		4.858,00	Euro
IV Finanz/Bauverwaltung		4.318,00	Euro
Abschreibung des Anlagevermögens	nach Abzug SoPo jeweils		
235.124,14	Euro Anschaffungswert	2.917,72	Euro
: 40 Jahre = 2,5 % Abschreibung			
15.338,26	Euro Anschaffungswert	766,92	
: 20 Jahre = 5 % Abschreibung			
Verzinsung des Anlagevermögens			
99.279,21 x	1,23%	1.221,13	Euro
15.338,26 x	1,23%	188,66	
Gesamtkosten pro Jahr		36.131,43	Euro
: 1.600 Nutzungsstunden pro Jahr		=	22,58 Euro/Stunde
	Gerundet	=	22,60 Euro/Stunde

Betriebskosten 2

Unterhaltung der baulichen Anlage und Geräte		1.000,00	Euro
Bewirtschaftungskosten (Müllentsorgung, Schornsteinfeger etc.)		50,00	Euro
Stromkosten		2.000,00	Euro
Heizungskosten		5.000,00	Euro
Reinigungsmittel		0,00	Euro
Wasser- und Abwassergeld		350,00	Euro
Versicherung		961,00	Euro
Hallenreinigung durch Fremdfirma		5.500,00	Euro
Hausmeister		1.500,00	Euro
IV Hauptamt		2.429,00	Euro
IV Finanz/Bauverwaltung		2.159,00	Euro
Abschreibung des Anlagevermögens	nach Abzug SoPo jeweils		
235.124,14	Euro Anschaffungswert		Euro
: 40 Jahre = 2,5 % Abschreibung			
15.338,26	Euro Anschaffungswert		
: 20 Jahre = 5 % Abschreibung			
Verzinsung des Anlagevermögens			
99.279,21 x	1,23%		Euro
15.338,26 x	1,23%		
Gesamtkosten pro Jahr		20.949,00	Euro
: 1.600 Nutzungsstunden pro Jahr		=	13,09 Euro/Stunde
	Gerundet	=	13,10 Euro/Stunde